

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

vom 29. Januar 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2018¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 3a (**neu**)

a^{bis}) Grundangebot Sozialberatung

1. Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde stellt in Ergänzung zu Leistungen der Sozialberatung nach der besonderen Gesetzgebung wenigstens folgende Angebote bereit:

- a) Beratung in Bezug auf persönliche und soziale Fragen sowie Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen;
- b) Budgetberatung;
- c) Erziehungs- und Familienberatung.

Art. 3b (**neu**)

2. Kanton

¹ Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus für Leistungen im Rahmen des Grundangebots Sozialberatung, soweit:

- a) das Angebot einem Bedarf entspricht und

1 ABl 2018, 2333 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Januar 2019; Art. 6^{ter} rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2019, Abschnitt I Gliederungstitel nach Art. 35a, Art. 36 bis 38a, Art. 40b bis Art. 43a und Art. 57b sowie Abschnitt II Ziff. 5 in Vollzug ab 1. Januar 2020, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. April 2019.

3 sGS 381.1.

b) die politischen Gemeinden nicht in der Lage sind, das Angebot allein oder in Zusammenarbeit mit anderen politischen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss einer Leistungsvereinbarung voraus.

Art. 6^{ter} (**neu**)

Sozialhilfe im Asylbereich

¹ Der Kanton kann Aufgaben der Sozialhilfe im Asylbereich übernehmen, wenn dies der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asylbereich entspricht und den Vollzug des Bundesrechts erleichtert.

² Die Regierung regelt in Abstimmung mit den Gemeinden die Zuständigkeiten, die Finanzierung und den Vollzug von Aufgaben des Kantons betreffend Sozialhilfe im Asylbereich.

Art. 7

² (**neu**) Betreuende Sozialhilfe wird unabhängig vom Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe oder Nothilfe erbracht.

³ (**neu**) Art und Umfang der betreuenden Sozialhilfe werden im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person festgelegt. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen der betreuenden Sozialhilfe aufgrund besonderer Bestimmungen.

Art. 8

¹ (**geändert**) ~~Betreuende~~ **Die politische Gemeinde leistet betreuende** Sozialhilfe wird insbesondere ~~geleistet~~ durch:

- a) (**geändert**) ~~Beratung und persönliche Betreuung~~ **Sozialberatung nach Art. 3a dieses Erlasses;**
- b) (**aufgehoben**)
- c) (**aufgehoben**)
- d) (**neu**) Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration;
- e) (**neu**) sozialpädagogische Familienbegleitung.

² (**neu**) Die Unterhaltspflichtigen werden bei einer sozialpädagogischen Familienbegleitung höchstens im Umfang der Kostenbeteiligung bei stationären Massnahmen⁴ beteiligt.

⁴ Vgl. insbesondere Art. 40b Abs. 4 dieses Erlasses sowie Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, sGS 381.31.

Art. 9c

(Artikeltitel geändert) b) KostenersatzZuständigkeit

¹ **(geändert)** Der Kanton leistet ~~einer politischen Gemeinde Kostenersatz für Not-~~hilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:

a) **(geändert)** die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, ~~ausgerichtet wird~~**auszurichten ist** und

² **(geändert)** ~~Wird Die zuständige politische Gemeinde leistet~~ Nothilfe in ~~einem Fall nach Abs. 1 dieser Bestimmung erbracht oder zugesichert~~**den übrigen Fällen.**

a) **(aufgehoben)**

b) **(aufgehoben)**

Art. 18

^{1bis} Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:

b) **(geändert)** sein Kind betreut, für das kein ~~Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde,~~
~~der oder ein~~ den gebührenden Unterhalt ~~deckt~~**nicht deckender Unterhalts-**
beitrag festgelegt wurde;

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «III. Stationäre Sozialhilfe» (3.)

(neu) 1. Allgemeine Bestimmungen (3.0.)

Art. 27a **(neu)**

Grundsatz

¹ Stationäre Sozialhilfe bezweckt, dass Personen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder besonderer Schutzbedürftigkeit auf Betreuung in einer stationären Einrichtung angewiesen sind, ein geeignetes Angebot zur Verfügung steht.

² Als stationäre Sozialhilfe gilt die Abgeltung von Leistungen, die Kanton, Gemeinden oder Dritte zugunsten von Personen nach Abs. 1 dieser Bestimmung in Form von Betreuung, Verpflegung und Unterkunft erbringen. Ausgenommen sind finanzielle Unterstützungen, die den hilfebedürftigen Personen direkt ausgerichtet werden.

Art. 27b **(neu)**

Begriffe

¹ Als stationäre Einrichtung gilt eine räumliche Einheit, in der tags- und nachts-über Betreuung, Verpflegung und Unterkunft für Personen nach Art. 27a Abs. 1 dieses Erlasses angeboten wird.

² Nicht als stationäre Einrichtung gilt eine räumliche Einheit, die von den betroffenen Personen hauptsächlich zu Wohnzwecken im Rahmen eines Mietverhältnisses nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁵ genutzt wird.

Gliederungstitel nach Art. 27b

(geändert) 1bis. Stationäre Einrichtungen für Betagte **und Sterbehospiz-Einrichtungen** (3.1.)

Art. 28

³ **(neu)** Der Kanton fördert die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Sterbehospiz-Einrichtungen.

Art. 29

(Artikeltitel geändert) ~~Bedarfsplanung~~**Angebotsplanung**

¹ **(geändert)** Die politische Gemeinde erstellt **gestützt auf die Bedarfsermittlung eine Bedarfsplanung–Angebotsplanung für stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.** Sie passt sie periodisch an.

² **(geändert)** In der ~~Bedarfsplanung~~**Angebotsplanung** werden Art, Grösse, Leistungsumfang und Einzugsgebiet der stationären Einrichtungen festgelegt.

³ **(geändert)** ~~Das zuständige Departement~~**Die Regierung** legt ~~Bedarfsrichtwerte–Planungsrichtwerte für Plätze in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten sowie für Plätze in Sterbehospiz-Einrichtungen~~ fest.

Art. 30a

¹ **(geändert)** Stationäre Einrichtungen für Betagte **und Sterbehospiz-Einrichtungen** erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.

Art. 30b (neu)

Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten sowie in Sterbehospiz-Einrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁶.

5 SR 220.

6 sGS 331.2.

² Der Kanton leistet Beiträge an die Bereitstellung von nicht als Pflegeleistungen erfassten Betreuungsleistungen in Sterbehospiz-Einrichtungen, wenn diese als Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste⁷ aufgeführt sind und eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.

³ Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird nach Aufenthaltstagen von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen bemessen. Das zuständige Departement legt das Verhältnis von Beitragsleistung zum anrechenbaren Nettoaufwand fest.

⁴ Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann auf begründeten Antrag zur Deckung von Debitorenverlusten erhöht werden, die der Einrichtung trotz gebotener Sorgfalt entstanden sind.

Art. 33

¹ **(geändert)** Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses vorliegt. Die zuständige Stelle des ~~Staates~~**Kantons** beaufsichtigt die übrigen Heime.

Gliederungstitel nach Art. 35a

(geändert) 2. Stationäre Einrichtungen ~~Notunterkünften~~ für schutzbedürftige Personen ~~Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder~~ (3.2.)

Art. 36

¹ **(geändert)** Der ~~Staat~~**Kanton** richtet Beiträge an den anrechenbaren Betriebsaufwand von anerkannten ~~stationären Einrichtungen~~ ~~Notunterkünften~~ aus, die ~~schutzbedürftigen Personen~~ ~~Opfern häuslicher Gewalt und deren Kindern~~ mit ~~Unterstützungswohnsitz~~ **Wohnsitz** im Kanton St.Gallen Unterkunft, **Schutz** und Betreuung anbieten.

² Anrechenbar ist der Betriebsaufwand:

- a) **(geändert)** wenn er zur Erfüllung der Aufgaben notwendig und durch wirtschaftliche Betriebsführung gerechtfertigt ist. **Massgeblich sind die anrechenbaren Aufenthaltstage nach Art. 30a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁸;**
- b) **(geändert)** soweit er die Einnahmen aus ~~anrechenbarem Kostgeld~~ **der Kostenbeteiligung der betroffenen Person nach Art. 16 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007⁹** übersteigt.

⁷ sGS 381.181.

⁸ sGS 962.1.

⁹ SR 312.5.

³ *(aufgehoben)*

Art. 37

¹ *(geändert)* Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Institutionen. ~~Die politischen Gemeinden werden angehört.~~ **Notunterkünfte und legt den Leistungsauftrag fest. Der Leistungsauftrag umfasst auch Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution.**

² *(geändert)* Das zuständige Departement:¹⁰

- a) *(geändert)* genehmigt ~~Voranschlag~~ **Budget** und Betriebsrechnung;
- b) *(geändert)* bestimmt **den anrechenbaren Tagessatz für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen und das anrechenbare Kostgeld für Personen ohne Anspruch auf Opferhilfe. Das anrechenbare Kostgeld entspricht den durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung;**
- c) *(aufgehoben)*
- d) *(neu)* beaufsichtigt Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Art. 38

(aufgehoben)

Art. 38a *(neu)*

Kostentragung nach Wegfall des Anspruchs auf Opferhilfe

¹ Die betroffene Person beteiligt sich im Umfang des anrechenbaren Kostgelds an den Aufenthaltskosten, wenn der Anspruch auf Opferhilfe entfällt. Bei fehlender Leistungsfähigkeit trägt die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person das anrechenbare Kostgeld.

² Die anerkannte Notunterkunft zeigt der politischen Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person rechtzeitig bei Wegfall des Anspruchs auf Opferhilfe an, wenn diese:

- a) ohne Obdach sein wird und
- b) nicht selbst in der Lage ist, die persönliche Notlage zu beheben.

Art. 39

¹ *(geändert)* Die politische Gemeinde sorgt **im Einzelfall** für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der ~~betreuenden Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung~~ **Sozialhilfe** bedürfen.

¹⁰ Departement des Innern; Art. 22 Bst. h GeschR, sGS 141.3.

² (**geändert**) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über **das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**¹¹, **über** die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung¹² ~~und, über Staatsbeiträge an die Sonderschulen~~¹³ **und des Volksschulgesetzes zu den sonderpädagogischen Massnahmen**¹⁴.

Art. 39a

- ¹ Eine natürliche oder juristische Person gilt als gemischte Einrichtung, wenn sie:
- a) (**geändert**) wenigstens drei Personen aufnehmen kann, deren Betreuung, Pflege oder Beschäftigung nach der besonderen Gesetzgebung über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung¹⁵, Betagten- und Pflegeheime¹⁶, Kinder- und Jugendheime¹⁷ oder die Aufnahme von Pflegekindern¹⁸ einer Bewilligung ~~des zuständigen Departementes~~ bedarf; **und**
 - a^{bis}) (**neu**) Leistungen für wenigstens zwei verschiedene Zielgruppen nach Bst. a dieser Bestimmung anbietet und

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «IV. Staatsbeiträge» (4.)

(**neu**) 1. Beiträge an die betreuende Sozialhilfe (4.1.)

Art. 40

- ¹ (**geändert**) Der ~~Staat~~**Kanton** kann Beiträge an Institutionen ausrichten, die im öffentlichen Interesse und aufgrund einer Leistungsvereinbarung:
- b) (**aufgehoben**)
 - c) (**geändert**) in der Sozialhilfe **oder in der Sozialberatung** tätige Personen aus- und weiterbilden;
 - d) (**geändert**) Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen;
 - e) (**neu**) Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe fördern.

² (**aufgehoben**)

³ (**geändert**) Die Beiträge werden im Rahmen der durch ~~den Staatsvoranschlag~~ **das Budget** zur Verfügung gestellten Mittel ausgerichtet.

11 sGS 912.5.

12 sGS 381.4.

13 sGS 311.2.

14 sGS 213.1.

15 Art. 8 des Gesetzes über die Förderung der sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS 381.4.

16 Art. 32 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1.

17 Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4.

18 Art. 4 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

Gliederungstitel nach Art. 40

(neu) 2. Beiträge an die Unterbringung von Minderjährigen (4.2.)

Art. 40a (neu)

Fachliche Indikation

¹ Die fachliche Indikation für die Unterbringung von Minderjährigen ist gegeben, wenn diese geeignet und notwendig ist, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen.

² Ist die gesetzliche Vertretung des Kindes mit der Unterbringung einverstanden, stellt sie der für die Finanzierung zuständigen Stelle einen Antrag auf Finanzierung der Unterbringung. Der Nachweis der fachlichen Indikation erfolgt durch:

- a) die Erziehungs- und Familienberatung nach Art. 3a dieses Erlasses oder
- b) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Beistandsperson.

Art. 40b (neu)

Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE

a) Zuständigkeit

¹ Die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der oder des Minderjährigen entscheidet über den Antrag auf Finanzierung der Unterbringung nach Art. 40a dieses Erlasses.

² Sie trägt die anrechenbaren Kosten, wenn die Massnahmen kindesschutzrechtlich angeordnet sind oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist.

³ Die Kosten werden bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung getragen, wenn die Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und ein Ausbildungsabschluss absehbar ist.

⁴ Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Art. 40c (neu)

b) anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind Kosten:

- a) für Unterkunft und Verpflegung;
- b) für Betreuung;
- c) für die Begleitung der Pflegefamilie, soweit diese im Rahmen der Familienpflege kindesschutzrechtlich angeordnet oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist.

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Die politischen Gemeinden werden angehört.

Art. 40d (neu)

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

a) Beitragsberechtigung

¹ Das zuständige Departement anerkennt Kinder- und Jugendheime im Kanton als beitragsberechtigt, wenn sie:

- a) zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind;
- b) über eine Bewilligung für Heimpflege nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung¹⁹ verfügen;
- c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden.

² Kinder- und Jugendheime, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellt sind, können von der Regierung als Notunterkunft für Minderjährige anerkannt werden, soweit das Angebot bedarfsgerecht ist.

Art. 41

(**Artikeltitel geändert**) ~~Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSEa)~~ **b) Beiträge**

¹ (**geändert**) Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten **beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime:**

- a) (**geändert**) ~~Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für st.gallische Betreuungsbedürftige auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien;~~
- b) (**geändert**) ~~Heime und Einrichtungen im Kanton auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien:~~
(**Unteraufzählung unverändert**)

Art. 42

(**aufgehoben**)

Art. 42a (neu)

c) *pauschale Leistungsabgeltung*

1. *Leistungsvereinbarung*

19 SR 211.222.338.

¹ Das zuständige Departement schliesst mit beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen befristete Leistungsvereinbarungen für eine pauschale Leistungsabgeltung ab, wenn diese aufgrund der Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl der Plätze in der Lage sind, Auslastungsschwankungen auszugleichen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der pauschalen Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen bei ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

³ Kommt keine Vereinbarung zustande, erlässt das zuständige Departement eine Verfügung.

Art. 42b (neu)

2. Schwankungsfonds

¹ Private Kinder- und Jugendheime errichten bei pauschaler Leistungsabgeltung einen Schwankungsfonds.

² Das Kapital des Schwankungsfonds wird zum Ausgleich des in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses verwendet. Die Regierung legt durch Verordnung die erforderliche Deckung sowie die höchstens zulässige Zuweisung von Überschüssen fest.

³ Wird eine Leistungsvereinbarung nicht verlängert oder erneuert, fällt das Kapital des Schwankungsfonds dem allgemeinen Haushalt des Kantons zu.

Art. 43

(Artikeltitel geändert) 2.d) Kostenträger

1. Grundsatz

¹ (geändert) Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Unterbringung in ein **beitragsberechtigtes** Kinder- oder Jugendheim:

- a) (geändert) zwei Drittel der Leistungsabgeltung **auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie** und nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;

² (geändert) Der ~~Staat~~Kanton trägt **einen Drittel der pauschalierten Leistungsabgeltung oder** den verbleibenden Betrag der **effektiven** Leistungsabgeltung ~~auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie sowie ein allfälliges Defizit.~~ **einschliesslich eines allfälligen Defizits.**

Art. 43a (neu)

2. bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige

¹ Der Kanton trägt die Leistungsabgeltung bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige nach Art. 40d Abs. 2 dieses Erlasses für höchstens zehn Aufenthaltstage, wenn der Eintritt nicht während der Abklärung oder einer laufenden Kindesschutzmassnahme erfolgt ist.

Art. 45

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:

- b) **(geändert)** Aufsicht über die fachgerechte und wirtschaftliche Führung st.gallischer Heime und Einrichtungen, die nicht vom ~~Staat~~Kanton oder von politischen Gemeinden geführt werden;

Art. 57b (neu)

d) des V. Nachtrags vom 29. Januar 2019²⁰

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags dem Bereich A der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE unterstellten Einrichtungen gelten als beitragsberechtigte Einrichtungen nach Art. 40d dieses Erlasses.

II.

1. Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»²¹ wird wie folgt geändert:

Art. 53^{ter}

(Artikeltitel geändert) *Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung innerhalb des Kantons*

¹ **(geändert)** Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim **oder in eine Pflegefamilie im Kanton** entrichtet ~~die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde~~**Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger am Ort**, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

² **(aufgehoben)**

²⁰ nGS 2019-024.

²¹ sGS 213.1.

2. Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»²² wird wie folgt geändert:

Art. 20

^{1bis} (**neu**) Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen beteiligen sich in sachgemässer Anwendung von Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002²³ im Umfang der Beiträge Unterhaltspflichtiger, wenn kein Anspruch auf eine ordentliche Rente nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959²⁴ besteht. Bei fehlender Leistungsfähigkeit trägt die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person das anrechenbare Kostgeld.

3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»²⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 58

(Artikeltitel geändert) g) Kosten ~~derbei~~ Unterbringung (ZGB ~~310~~293)

¹ (**geändert**) Die Kosten ~~derbei~~ Unterbringung von Kindern ~~in den Fällen von Art. 310 ZGB~~ sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten²⁶, nach den ~~Vorschriften Bestimmungen in Art. 40a ff.~~ des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998²⁷ zu tragen.

4. Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»²⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

22 sGS 381.4.

23 sGS 381.31.

24 SR 831.20.

25 sGS 911.1.

26 Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

27 sGS 381.1.

28 sGS 911.51.

- a) (*geändert*) in einem vollstreckbaren Urteil **nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches** oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind. **Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt;**

5. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»²⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 30a (neu)

a^{bis}) Notunterkünfte

¹ Anerkannte Notunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt nach Art. 37 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998³⁰:

- a) stellen der zuständigen Beratungsstelle rechtzeitig ein begründetes Gesuch um Opferhilfe, wenn der Aufenthalt der betroffenen Personen länger als zehn Tage dauert und das Opfer Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat;
- b) holen unverzüglich eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle des Kantons ein, in dem das Opfer unmittelbar vor Eintritt in die Notunterkunft Wohnsitz hatte.

² Die Beratungsstelle stellt den Anspruch auf Soforthilfe oder auf längerfristige Hilfe nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007³¹ fest.

³ Die Beratungsstelle erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht zu den anrechenbaren Aufenthaltstagen von Opfern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen.

III.

1. Der Erlass «Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an das Kinderschutzzentrum St.Gallen vom 8. November 2001»³² wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen vom 21. November 2017»³³ wird aufgehoben.

29 sGS 962.1.

30 sGS 381.1.

31 SR 312.5.

32 sGS 325.919.

33 sGS 325.923.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:³⁴

Der V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wurde am 29. Januar 2019 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Dezember 2018 bis 28. Januar 2019 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.³⁵

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 6^{ter} rückwirkend ab 1. Januar 2019;
- b) Abschnitt I Gliederungstitel nach Art. 35a, Art. 36 bis 38a, Art. 40b bis Art. 43a und Art. 57b sowie Abschnitt II Ziff. 5 ab 1. Januar 2020;
- c) die übrigen Bestimmungen ab 1. April 2019.

St.Gallen, 5. Februar 2019

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³⁴ Siehe ABl 2019, 431.

³⁵ Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 4427 ff.

